

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde St. Julian**

**vom
15.03.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	3
V. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Benutzung der Leichenhalle	4
VIII. Gestellung Leichenträger.....	4
IX. Lohnabhängige Gebühren	4
X. Genehmigungsgebühren.....	5
XI. Verlängerung Grabpflege.....	5
XII. Abräumung von Grabstätten.....	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.2006 außer Kraft.

St. Julian, den 15.03.2018

gez. Gruber

(DS)

Philipp Gruber, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,-- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 800,-- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 400,-- € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte | 1.000,-- € |
| 4. Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte | 1.000,-- € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen | 800,-- € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Sonderwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 (Sarg und Urne) | 1.200,-- € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 (Sarg und Sarg) | 1.600,-- € |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlrasengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen | 2.000,-- € |

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Urnenwahlgrabstätten | 32,-- € |
| b) Sonderwahlgrabstätten | 48,-- € |
| c) Wahlgrabstätte | 64,-- € |
| d) Urnenwahlrasengrabstätte | 80,-- € |

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für eine Wahlgrabstätte | 50,-- € |
| b) für eine Urnenwahlgrabstätte | 50,-- € |
| c) für eine Urnenwahlrasengrabstätte | 50,-- € |
| d) für eine Sonderwahlgrabstätte | 50,-- € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 200,-- € |
| b) vom vollendeten 5 Lebensjahr ab | 500,-- € |
| c) Urnenbeisetzung (auch Rasengrabstätten), je Beisetzung | 150,-- € |

2. Wahlgrabstätten (§ 16 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstelle | 500,-- € |
| b) Doppelgrabstelle für die erste Beisetzung | 500,-- € |
| c) für die weitere Beisetzung | 600,-- € |
| d) Urnenbeisetzung (auch Rasengrabstätten), je Beisetzung | 150,-- € |

3. Sonderwahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für die erste Bestattung | 500,-- € |
| b) für die zweite Bestattung –Urne- | 150,-- € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung, einschl. Stromkosten,

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) einer Leiche pauschal | 100,-- € |
| b) einer Urne pauschal | 50,-- € |

2. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen.

VIII. Gestellung Leichenträger

Bei Gestellung eines Leichenträgers durch die Ortsgemeinde wird eine Gebühr erhoben; je Träger

34,-- €

IX. Lohnabhängige Gebühren

Die lohnabhängigen Gebühren dieser Gebührensatzung werden den jeweiligen Tarifänderungen des öffentlichen Dienstes angeglichen.

X. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

50,-- €

XI. Verlängerung der Nutzungsdauer nur zur Grabpflege nach Ablauf der letzten Nutzungszeit je Jahr für eine

Wahlgrabstätte

64,-- €

Sonderwahlgrabstätte

48,-- €

Urnenwahlgrabstätte

32,-- €

Urnenwahlrasengrabstätte

80,-- €

XII. Abräumung von Grabstätten

Derzeit werden keine gesonderten Kosten für die Grababräumung festgelegt. Es gilt § 26 Absatz 2 der Friedhofssatzung über das Abräumen der Grabstätten.